

„jammerten und weinten und rangen die Hände; sie beteten aber auch. Es waren beiläufig vierzig Menschen dort; zur Hälfte werden es wohl Juden gewesen sein. Ein Mann neben mir machte immerfort das Kreuz und rang immerwährend die Hände. Fünf Kinder — sie schienen mir Geschwister — beteten mit mir kniend.“ Auf meine Frage, was sie gebetet, fuhr das Kind fort: „Nun, ich habe zum heiligen Schutzengel gebetet und die vollkommene Reue. — Ich musste dieses Gebet auch meiner Tante vorbeten, denn meine Tante ist fromm, sie geht öfter zur heiligen Beichte und weiß auch, warum man in der Gefahr vollkommene Reue erwecken soll. Sie konnte aber das Gebet nicht aus dem Gedächtnisse herzagen und wollte darum, daß ich es ihr vorbete. Nun knieten sich, während wir zwei beteten, auch andere nieder und da erklärte meine Tante einigen Leuten neben mir, warum sie sich gerade die vollkommene Reue vorbeten lasse und welche große Kraft dieses Gebet habe. Da beteten nun auch die übrigen Leute, die uns Christen schienen, die vollkommene Reue mit, während ich laut vorbetete. Wir beteten dieses Gebet einmal und dann kamen die Löschmänner, durch die wir alle vom Balkon und von dem daneben befindlichen Fenster gerettet wurden.“ Brauche ich wohl erst zu beschreiben, welche Freude ich hatte über dieses gute Kind, das zum Missionär wurde in so ernster Stunde?

Ja, Cardinal Franzelin, der Mann der Wissenschaft, erwies sich auch als einen Mann der Praxis, als er dem Clerus Deutschlands laut zuzurufen wünschte: Predigt und unterrichtet fleißig über die vollkommene Reue!

## Das Rundschreiben „Rerum novarum“ und seine Sittenlehren.<sup>1)</sup>)

Von P. Augustin Lehmkühl, S. J., Exaeten (Holland).

### V. Aufgabe der Arbeitgeber.

Die Aufgabe der Arbeitgeber bei der Lösung der sozialen Frage, welche am nächsten liegt und in jedem Einzelfall unmittelbar dringlich ist, besteht in der Einhaltung der Vorschriften der Gerechtigkeit beim Arbeitsvertrage und bei dessen Ausführung. Allein weder ist der Gerechtigkeit genüge geleistet durch die bloße Leistung eines gerechten Lohnes, noch sind die Aufgaben und Pflichten des Arbeitgebers dann erschöpft, wenn er der Gerechtigkeit betreffs des Arbeitsvertrages allseitig nachgekommen ist. Seine Pflichten gehen weiter. Er hat außer den Pflichten der strengen Gerechtigkeit der Arbeiterwelt gegenüber noch weitere sociale Pflichten zu erfüllen und Aufgaben der christlichen Liebe zu lösen.

<sup>1)</sup> Bergl. Quartalschrift 1892, III. Heft, S. 513 und IV. Heft, S. 772; Jahrgang 1893, I. Heft, S. 28 und II. Heft, S. 288.

Hören wir vorab die Mahnungen des päpstlichen Rundschreibens: „Die Pflichten, welche die Kirche den Besitzenden und Arbeitgebern einschärft, sind folgende: die Arbeiter dürfen nicht als Slaven behandelt werden; ihre persönliche Würde, die durch den christlichen Charakter geadelt ist, muss stets als heilig gelten... Die Kirche ruft den Arbeitgebern weiter zu: Habet auch die gebürende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter; ihr seid verpflichtet, ihnen Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Uebungen; ihr dürft sie nicht der Verführung und sittlichen Gefahren aussetzen; den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit dürft ihr in ihnen nicht ersticken lassen; es ist ungerecht, sie mit mehr Arbeit zu beschweren, als ihre Kräfte tragen können, oder Leistungen von ihnen zu fordern, die ihrem Alter oder Geschlecht nicht entsprechen. Am nächsten aber liegt die Pflicht den Arbeitsgebern ob, jedem das Seine zu geben. Freilich müssen, um den gebürenden Lohn richtig zu bemessen, manche Momente in Betracht gezogen werden; aber das ist im allgemeinen nicht außer Acht zu lassen: zum eigenen Vortheil Bedürftige drücken und fremde Noth ausbeuten, ist gegen göttliches und menschliches Recht. Dem Arbeiter den gebürenden Lohn vorenthalten, ist eine Sünde, die zum Himmel schreit. „Siehe“, sagt der heilige Geist, „der Lohn der Arbeiter,... den ihr unterschlagen, schreit zu Gott auf, und ihre Stimmen dringen zum Herrn Sabaoth“. (Jak. 5, 4.) Die Besitzenden dürfen endlich unter keinen Umständen die Arbeiter in ihren Ersparnissen schädigen, sei es durch Gewalt oder durch Trug oder durch Wucherkünste; und das umso weniger, als ihr Stand minder gegen Unrecht und Uebervortheilung geschützt ist, und ihr Eigenthum, weil gering, eben deshalb größere Achtung verdient.

Wer wird in Albrede stellen, dass die Befolgung dieser Vorschriften allein imstande sein würde, den bestehenden Zwiespalt sammt seinen Ursachen zu beseitigen? — Aber die Kirche, welche auf den Fußstapfen ihres göttlichen Lehrers und Führers Jesus Christus wandelt, hat noch höhere Ziele; sie trachtet mit Vorschriften von noch größerer sittlicher Vollkommenheit den einen Theil dem anderen möglichst anzunähern und ein freundliches Verhältnis zwischen beiden herzustellen. — Nur wenn wir das künftige unsterbliche Leben zum Maßstabe nehmen, können wir über das gegenwärtige Leben unbefangen und gerecht urtheilen. Gäbe es kein anderes Leben, so würde eben damit der Begriff sittlicher Pflicht verloren gehen, und das irdische Dasein würde zu einem dunkeln, von keinem Verstande zu entwirrenden Räthsel. Wenn dies uns schon die Vernunft selbst sagt, so wird es zugleich durch den Glauben verbürgt, der als Grundstein aller Religion die Lehre hinstellt, dass erst beim Ausscheiden aus dem irdischen Leben unser wahres Leben beginnt. Denn Gott hat uns nicht für die hinfälligen und vergänglichen Güter der Zeit geschaffen, sondern für die ewigen des Himmels, und er hat uns die Erde nicht als eigentlichen Wohnsitz, sondern als Ort der Verbannung angewiesen.

Ob der Mensch an Reichthum und an anderen Dingen, die man Güter nennt, Ueberfluss habe oder Mangel leide, darauf kommt für die ewige Seligkeit nichts an; aber sehr viel kommt auf die Weise an, wie er jene Dinge benutzt. Jesus Christus hat durch seine „reiche Erlösung“ keineswegs Leiden und Kreuz hinweggenommen, das unseren Lebensweg bedeckt, er hat es aber in einen Sporn für unsere Tugend, in einen Gegenstand des Verdienstes verwandelt, und Keiner wird der ewigen Krone theilhaftig, der nicht den schmerzlichen Kreuzweg des Herrn wandelt. „Wenn wir mit ihm leiden, werden wir auch mit ihm herrschen“. (II. Tim. 2, 12.) Durch seine freiwilligen Mühen und Peinen hat jedoch der Heiland all’ unsere Mühen und Peinen wunderbar gemildert. Er erleichtert uns die Ertragung aller Trübsal nicht bloß durch sein Beispiel, sondern auch durch seine stärkende Gnade und durch den Ausblick auf ewigen Lohn. „Denn unsere vorübergehende und leichte Trübsal in der Gegenwart erwirkt uns ein überwältigliches Maß von Glorie in der Ewigkeit“. (II. Cor. 4, 17.)

Es ergeht also die Mahnung der Kirche an die mit Glücksgütern Gesegneten, dass Reichthum nicht von Mühsal frei mache, und dass er für das ewige Leben nichts nütze, ja demselben eher schädlich sei. Die auffälligen Drohungen Jesu Christi an die Reichen müssten diese mit Furcht erfüllen, denn dem ewigen Richter wird einst strengste Rechenschaft über den Gebrauch der Güter dieses Lebens abgelegt werden müssen. Eine wichtige und tiefgreifende Lehre verkündet die Kirche sodann über den Gebrauch des Reichthums, eine Lehre, welche von der heidnischen Weltweisheit nur dunkel geahnt wurde, die aber von der Kirche in voller Klarheit hingestellt und, was mehr ist, in lebendige praktische Uebung versetzt wird. Sie betrifft die Pflicht der Wohlthätigkeit, das Almosen. Diese Lehre hat die Unterscheidung zwischen gerechtem Besitz und gerechtem Gebrauch des Besitzes zur Voraussetzung. Der Sonderbesitz gründet sich, wie wir gesehen haben, auf die natürliche Ordnung. Den Besitz zu gebrauchen, natürlich innerhalb der Schranken des Rechtes, das ist dem Individuum nicht bloß erlaubt, sondern es ist auch im gesellschaftlichen Dasein des Menschen eine Nothwendigkeit. „Es ist erlaubt,“ so drückt der heilige Thomas es aus, „dass der Mensch Eigenthum besitze, und es ist zugleich nothwendig für das menschliche Leben.“ (II-II q. 66 a. 2.) Fragt man nun, wie der Gebrauch des Besitzes beschaffen sein müsse, so antwortet die Kirche mit dem nämlichen heiligen Lehrer: „Der Mensch muss die äusseren Dinge nicht wie ein Eigenthum, sondern wie gemeinsames Gut betrachten und behandeln, insoferne nämlich, als er sich zur Mittheilung derselben an Nothleidende leicht verstehen soll. Darum spricht der Apostel: „Befiehl den Reichen dieser Welt..., dass sie gerne geben und mittheilen.“ (Geb. q. 65 a. 2 u. I. Tim. 6, 17.) Gewisslich ist niemand verpflichtet, dem eigenen nothwendigen Unterhalte oder demjenigen der Familie Abbruch zu thun, um dem Nächsten beizuspringen. Es besteht nicht

einmal die Verbindlichkeit, des Almosens wegen auf standesgemäße und geziemende Ausgaben zu verzichten. „Denn niemand ist“, um weiter mit dem hl. Thomas zu sprechen, „verpflichtet, auf unangemessene Weise zu leben“. (Eb. q. 32 a. 6.) Ist der Besitz jedoch größer, als es für den Unterhalt und ein standesmäßiges Auftreten nöthig ist, dann tritt die Pflicht ein, vom Ueberflusse den nothleidenden Mitbrüdern Almosen zu spenden. „Was ihr an Ueberfluss habet, das gebet den Armen“, heißt es im Evangelium. (Luk. 11, 41.) Diese Pflicht ist jedoch nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit, den Fall der äußersten Noth ausgenommen, sondern der christlichen Liebe, und darum kann sie auch nicht auf gerichtlichem Wege erzwungen werden. Sie erhält indes eine Bekräftigung, mächtiger als die durch irdische Gesetzgeber und Richter, von Seiten des ewigen Richters der Welt, der durch vielfache Aussprüche die Mildthätigkeit empfiehlt: „Es ist seliger geben als nehmen“ (Apost. 20, 35), und der verkündet, am jüngsten Tage Gericht halten zu wollen über Spendung und Verweigerung des Almosens an seine Armen, so, als wäre es ihm selbst gespendet oder verweigert worden.

Verweisen wir hier, um die Schäze von Belehrungen und Ermahnungen ein wenig zu heben, welche Christi Stellvertreter in diesen inhalts schweren Worten niedergelegt hat. Die allernothwendigste Pflicht der Arbeitgeber ist, der Gerechtigkeit genügezuleisten, oder, um es in anderer Form auszudrücken, kein Unrecht zu thun. Da denkt man fast unwillkürlich sofort an Verfolgung gerechten Lohnes. Es ist wahr, Leo XIII. nennt gerade dieses die nächstliegende oder vielmehr die hervorstechendste Pflicht. Aber er setzt sie doch erst hin, nachdem er eine ganze Reihe anderer Dinge erwähnt hat, in denen der Arbeitgeber wohl zusehen muss, um nicht ein schweres Unrecht an dem Arbeiter zu begehen, Dinge, um die sich ein großer Theil der heutigen Arbeitgeber gar nicht kümmert, und die einem polizeilichen Zwang entweder gar nicht oder sehr schwer zugänglich sind.

Auch für den Arbeiter gibt es nicht bloß materielle Güter; auf die geistigen und übernatürlichen Güter hat er ebenso gut Anspruch als die besitzende Classe. Auf diese Güter hat der Arbeitgeber gebürende Rücksicht zu nehmen. Vor allem darf er dieselben dem Arbeiter nicht verkümmern lassen. Der heilige Vater nennt hier drei Punkte, welche besonderer Beachtung wert sind: „1. Ihr dürft den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit in den Arbeitern nicht ersticken lassen; 2. ihr dürft sie nicht der Versuchung und den sittlichen Gefahren aussetzen; 3. ihr seid verpflichtet, ihnen Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Übungen.“

Häuslichkeit und Sparsamkeit ist ein nothwendiges Erfordernis für das materielle und das moralische Wohlsein des Arbeiters. Aber sie sind bedingt von dem Umstände, dass der Arbeiter tatsächlich nicht ganz seiner Familie entzogen werde und dass vor allem die Hausfrau auch daheim die häuslichen Geschäfte besorgen könne; sie

find ferner bedingt von dem Umstände, dass durchschnittlich der Lohn auf das niedrigste Maß des zum Lebensunterhalt durchaus Nothwendigen sich nicht beschränke. Mit dieser Forderung, welche die Sittlichkeit und das materielle Wohlsein stellen muss, steht in geradem Gegensatz die thatsächliche Lage so vieler Arbeiterfamilien, wo nicht nur der Familienvater, sondern auch die Mutter und die noch in den Kindesjahren stehenden Sprösslinge von morgens bis abends an die Maschinen gebannt sind und zuhause keine Zeit finden, sich als Glieder einer und derselben Familie zu fühlen. Sollte es da nicht Gewissenspflicht, ich sage nicht des einzelnen Arbeitgebers, weil er die Situation zu beherrschen ohnmächtig ist, aber der Arbeitgeber im allgemeinen sein, dafür Sorge zu tragen, dass ohne Anspannung aller Kräfte einer Familie, durchgängig ohne Ueberanspannung der Kräfte einer Hausmutter und der noch arbeitsunfähigen Jugend, die Arbeiterfamilie genügenden Lebensunterhalt gewinnen kann, und dass eine zu zarte Jugend und eine ihrer Natur nach an den Herd angewiesene Hausfrau aus den Fabriksräumen ausgeschlossen würden?

"Ihr dürft die Arbeiter nicht der Versuchung und den sittlichen Gefahren aussetzen" — das ist die andere Mahnung Leo XIII. an die Arbeitgeber. Ich darf überhaupt keinen der Versuchung und den sittlichen Gefahren aussetzen: das ist die Forderung der allgemeinen Nächstenliebe. Aber im verstärkten Maße gilt das den Arbeitgebern gegenüber ihren Arbeitern. Diese sind ja an jene angewiesen. Es wird ein himmelschreender Missbrauch, wenn ein mächtiger Fabriksherr z. B. seine Ueberlegenheit und die Abhängigkeit der zahlreichen Arbeiterschar dazu verwendete, um unerlaubte Dinge zu erpressen. Man braucht hier nicht einmal an eigentliche, im hervorragenden Sinne unsittliche Handlungen zu denken; ein nicht minder großes Verbrechen wäre es, wann etwa bei Wahlen oder ähnlichen Ereignissen ein Druck auf die Arbeiter ausgeübt würde, um sie zu einer gegen ihr Gewissen verstößende Stimmabgabe zu veranlassen. — Die Pflicht, von den untergebenen Arbeitern Versuchung und sittliche Gefahren abzuwenden, geht weiter. Sie will, dass die Arbeiter moralisch sicher gestellt sind gegen Angriffe anderer, mit denen sie, meist im gemeinsamen Arbeitslocal, beständig verkehren müssen, und dass die Art der Arbeitsleistung selbst hohe sittliche Gefahren nicht in sich schließe. Wo Personen verschiedenen Alters und Geschlechtes in demselben Arbeitsraume beschäftigt sind und sich gegenseitig in die Hände arbeiten müssen, fordert es das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl, dass verschiedene Geschlechter miteinander nicht in eine so ständige und nahe Berührung kommen, welche unsittliche Unreizung fast zur unausbleiblichen Folge haben müsste. Und wenn erst in den zur Waschung und Reinigung hergerichteten Localen nicht strenge Scheidung ermöglicht und unerbittlich gehandhabt wird, dann häuft sich dort ein wahrer Schmutz für Seele und Unschuld. Die neueren Gesetzgebungen haben sich auch vielfach dahin erweitert, dass

sie bei Einrichtung der Arbeitsräume dem Sittlichkeitsschutze durch bestimmte Maßregeln Rechnung zu tragen verpflichten. Es ist dieses nur eine dringliche, vom natürlichen Sittengesetz gebieterisch geforderte Pflicht. Ob aber und wie weit das bloße Gesetz hilft, ist eine andere Frage. Das natürliche Sittengesetz geht übrigens noch weiter: es macht es dem Fabriksherrn zur Pflicht, zuzusehen und das Verhalten der ihm untergehenen Arbeiter zu beobachten, damit nicht Verführung der Unschuld und unsittliche Zudringlichkeit die Arbeitsräume zu Stätten der Sünde mache. Ob nicht auch bei sonst gutgesinnten christlichen Arbeitgebern in dieser Hinsicht zuweilen arge Unterlassungsfürden vorkommen? Wohl muss der Fabriksherr bei größeren Anlagen vieles auf Anderer Schultern abwälzen. Aber die Wahl seiner Vertrauenspersonen muss von der Verantwortlichkeit getragen sein, welche bezüglich des sittlichen Verhaltens seiner Arbeiter und der Sittlichkeitssicherheit seiner Arbeitsräume auf ihm lastet; und die Oberaufsicht und persönliche Einsichtnahme muss ihm in der genannten Beziehung nicht weniger zu Herzen gehen, als die persönliche Kontrolle des materiellen guten Fortganges der Anlagen und der Geschäfte.

„Ihr seid verpflichtet, den Arbeitern Zeit zu lassen für ihre gottesdienstlichen Übungen“ — so das dritte Mahnwort des heiligen Vaters. Für wahrhaft christliche Arbeitgeber ist diese Mahnung kaum vonnöthen. Es streitet zu sehr gegen die ersten Kenntnisse in der christlichen Sittenlehre, die Pflicht des dritten Gebotes nicht zu wissen, und gegen die allernothwendigsten Kundgebungen eines praktischen Christenthums, diese augenfälligsten Pflichten zu versäumen, als dass öffentliche Entheiligung der gottgeweihten Tage von einem halbwegs christlich gesinnten Manne angeordnet oder nur geduldet werden könnte. Allein das Unchristenthum hat in unseren Tagen so traurige Fortschritte gemacht, besonders in den Reihen der Besitzenden und Vornehmen, dass ein Weckruf nach dieser Richtung nicht unnütz ist, sei es um die vom unchristlichen Geiste schon angesteckten Arbeitgeber aufzurütteln, sei es, um wenigstens den Arbeitern zu zeigen, wie weit eine Vergewaltigung ihrer heiligsten Interessen nicht gehen dürfe.

Zwar ist es bekannt, dass Ausnahmsfälle eintreten können, in welchen von der an sich vorgeschriebenen Sonn- und Festtagsruhe kein Umgang genommen werden. Solche positiv göttliche und kirchliche Gebote wollen nicht in der Schärfe aufgefasst sein, dass nicht eine eintretende Noth oder die Abwendung beträchtlichen Schadens genügenden Grund abgäbe, soweit nöthig, auch Sonntagsarbeit zu verrichten oder verrichten zu lassen. Allein die Entschuldigung reicht auch nicht über die Nothfälle hinaus. Der Arbeitgeber, welcher die Arbeiter anhält oder moralisch zwingt, ist in erster Linie haftbar für die Einhaltung der richtigen Grenzen, und muss nach Möglichkeit trotz der Noth, die Arbeit Sonntags nicht unterbrechen zu können, wenigstens freie Zeit zu schaffen suchen, damit der Arbeiter von der

Theilnahme am vorgeschriebenen Gottesdienste nicht ausgeschlossen werde. Wenn also ohne Noth und über die Noth hinaus der Arbeitgeber dennoch Arbeit fordert, so setzt er sich ins Unrecht gegen Gott und gegen seine Arbeiter. Diese aber können trotzdem in ihrer Nothlage einen Entschuldigungsgrund finden, der dann mit doppelter Wucht auf das Gewissen des Brotherrn zurückprallt. Falls nämlich die Arbeit nicht etwa zum Hohn oder zur Verachtung der kirchlichen und göttlichen Vorschriften gefordert wird, so liegt für den Arbeiter ein Entschuldigungsgrund alsdann vor, wenn er bei Weigerung der Arbeit ganz entlassen würde und dadurch für sich und seine Familie brotlos bliebe. So lange er also eine andere Arbeitsanstellung nicht finden kann und für seinen und der Seinigen Unterhalt vom täglichen Verdienst abhängig ist: so lange würde nicht ihm die Verlezung der Sonn- und Festtagsruhe zur Last fallen, sondern für ihn nur ein Erleiden schweren Unrechts sein.

Aber alles, was bis jetzt von den Pflichten der Arbeitgeber gesagt ist, stellt sich nur als das unterste Maß derselben dar; es ist der negative Theil: kein Unrecht thun. Die Verlezung dieser Pflichten ist die schwerwiegendste, die Erfüllung derselben noch weit-aus nicht die edelste und lobwürdigste Handlung. Es gibt noch andere Pflichten, welche auf höherer Grundlage ruhen, als auf dem reinen Ausgleich von Mein und Dein oder auf dem strengen Recht des Andern; und wiederum andere Pflichten, welche ein pflichtgemäßes Maß nicht kennen, sondern ohne Maß und ohne Zwang frei gegen die Arbeiter und gegen jedweden Bedrängten segnend sich bethätigen.

Eine gewisse Reihe von Pflichten scheint Leo XIII. nur haben andeuten zu wollen, indem er der Aufzählung von Rechtsverleuzungen, vor welchen die Arbeitgeber sich hüten müssten, den allgemeinen Satz vorausschickt: „Habt auch die gebürende Rücksicht auf das geistige Wohl und die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter“. Wenn auch die dann folgende Einzelaufzählung nur negative Pflichten, die Vermeidung der verschiedenen Arten von Ungerechtigkeit enthält: so haben doch die vorausgeschickten Worte naturgemäß einen weiteren Sinn. Und gewiss, dem Arbeitgeber soll auch die positive Sorge für das Wohl der Arbeiter am Herzen liegen. In welcher Tragweite und nach welchem Maße, das lässt sich nicht durch einen einfachen Satz sagen; das hängt wesentlich von den engeren oder loseren Beziehungen zu den Arbeitern ab. Heutzutage hat sich das Verhältnis schon so lose gestaltet, dass Arbeitsleistung und Lohn fast das einzige Bindeglied zwischen Herren und Arbeitern ist. Nicht durchweg zum Segen. Die französische Sprache bezeichnet den Arbeitgeber mit dem Namen patron; es wird dadurch in sinniger Weise das väterliche Verhältnis ausgedrückt, in welchem derselbe zu seinen Arbeitern stehen sollte, ähnlich wie der Hausvater nicht nur seinen Kindern ein Vater sein muss, sondern auch auf alle Hausangehörigen seine väterliche Sorge auszudehnen hat. Freilich wird und muss die Sorge anders sein

bei selbständigen Arbeitern, als bei unselbständigen Gehilfen, anders innerhalb einer häuslichen Familie, als bei großer Betriebsanlage. Aber es ist doch der Schutz und die Pflege derselben Güter, auf welche die väterliche Fürsorge überall gehen soll, der Schutz und die Pflege der sittlichen und religiösen Güter. Das sittlich religiöse Leben der gesammten in Arbeit genommenen Untergebenen sollte wie in einer erweiterten Familie vom Haupte derselben nicht nur keine Störung und frevelhafte Beeinträchtigung, sondern Förderung erfahren.

Wir wissen sehr wohl, dass das bei unseren deutschen Verhältnissen vielfach ein leeres Ideal bleiben wird. Die Glaubens-trennung und Religionsverschiedenheit steht hemmend im Wege. Ein katholischer Arbeitgeber kann auf einen akatholischen Arbeiter einen sittlichen religiösen Einfluss kaum ausüben; umgekehrt muss der katholische Arbeiter jede religiöse Beeinflussung seitens eines akatholischen Arbeitgebers von der Hand weisen. Allein Glaubens- und Religionseinheit ist das Normale, und dieses Normale muss zur Grundlage dienen, wenn wir das Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeiter betrachten, wie es sein sollte. Annähernd kann dennoch ein katholischer Arbeitgeber, wenigstens seinen katholischen Arbeitern gegenüber, sein richtiges Verhältnis verwirklichen. Thatsächliche Beispiele auch aus der Gegenwart beweisen die Möglichkeit. Unsere deutschen Männer aus der Arbeiterwelt vertragen zwar eine Bevor-mundung nicht leicht. Diese ist auch nicht nöthig. Gutes Beispiel und ein gutes Wort nach Zeit und passender Gelegenheit hebt und festigt ohne Mühe den moralischen Halt des Arbeiters; eine gewisse Beobachtung, die gar nicht eine Bewachung zu sein braucht, hinsichtlich des sittlichen und religiösen Betragens, eine kleine Belohnung für fortgesetztes tadelloses und musterhaftes Benehmen regt an und spornt zu größerer sittlichen Anstrengung; Gelegenheit zu außergewöhnlichen religiösen Übungen oder Veranstaltung derselben weckt den christlichen Geist und gründet ihn tiefer und fester, um gegen den Anprall der Stürme des Unglaubens und der Verführung Stand zu halten.

Freilich, um nach diesen Andeutungen zu handeln, ja nur um sie zu verstehen, ist beim Arbeitgeber wahrhaft christlicher Sinn von-nöthen, der ihn durchdringt von der christlichen Auffassung seiner Stellung und des ganzen irdischen Lebens. Wer nur für dieses Leben lebt, wer also den möglichst vielseitigen Genuss der irdischen Güter als das Endziel seines Strebens ansieht: der kann sich vom häf-slichsten Eigennutz nicht losmachen, der sieht immer nur auf eigenen Gewinn und auf Vermehrung des eigenen Besitzes; selbst wenn er den Schein der Menschenfreundlichkeit annimmt und fremde Noth lindert, so ist es nicht eigentliche Menschenliebe, sondern höchst selbst-füchtige Eigenliebe, welche die eigene größere Sicherheit oder auch wohl Eigenlob, Eitelkeit und Ruhmsucht sich zum Ziele setzt. Ganz

anders ein christlicher Arbeitgeber. Er sieht sein Leben und seine ganze Stellung viel ernster an, sein Leben als eine Vorbereitung für ein ewiges, jenseitiges Leben, seine Stellung als ein durch und durch der Verantwortlichkeit gegen Gott unterstelltes Amt. Er weiß, dass irdischer Reichthum in sich betrachtet ein höchst zweifelhaftes Gut ist, dass, wenn von ihm das Herz gesangen wird, ihn das Wehe des Heilands statt Segen trifft. Darum ist dem christlichen Arbeitgeber der Reichthum Mittel zu höherem Zweck. Nachdem dem eigenen Bedarf und der berechtigten Sorge für die Zukunft genüge geleistet ist, sieht er den Reichthum als ein Mittel an zur Uebung christlicher Tugend und zur Auswirkung der Absichten Gottes. Sicherung des eigenen Heils im jenseitigen Leben, Linderung fremder Noth auf dieser Welt, das sind die Angelpunkte seines Strebens. Würde dieses allgemein, dann ergäbe sich von selbst ein Ausgleich der Verschiedenheit der Stände und des Besitzes, nicht wie ihn das glatte Maß der Rechtigkeit vorzeichnet, sondern wie ihn das gerüttelste und gehäufte Maß der Liebe ausmisst.

Wer im Lichte des Glaubens den Unterschied in Stand und Besitz der verschiedenen Menschen ansieht, der wird nicht nur versöhnt mit der oft so schroffen Ungleichheit, sondern er muss die göttliche Weisheit anerkennen und bewundern, welche gerade jene Ungleichheit nicht bloß zum festen Keite des gesellschaftlichen Zusammenlebens gemacht, sondern mit ihr auch die Triebkraft zu herrlichen Tugenden gegeben hat und zu reichlicherem Verdienst für die Ewigkeit. Die Ungleichheit im Besitz ist die moralisch nothwendige Bedingung zur Leistung all der verschiedenen Arbeiten und Beschäftigungen, welche bei fortgeschrittener Cultur nothwendig sind und von dem Einen für den Anderen geschehen müssen. Die Ungleichheit im Besitz gibt unmittelbar Gelegenheit und zwingt die Ärmernen und Bedrängten fast dazu, sich in beständiger Uebung verschiedener Tugend zu erhalten, in der Geduld, der Entzagung, der Zufriedenheit, Gottergebenheit, Hoffnung auf das Jenseits u. s. f. Dies ist so wahr, dass es nur die Wahl zwischen fortgesetzter Tugendübung oder trostlosem Unglück gibt, und dass dort, wo das Verschwinden christlichen Sinnes jene Tugenden bis zur Wurzel ertötet hat, statt dieser eine ganze Reihe von Lastern sich stets einander folgend betätigten werden: Hass, Neid, Unzufriedenheit, Lebensüberdruss, Verzweiflung, und dass zum moralischen Ruin sich der Ruin allen irdischen Glückes und Frohsinns gesellt. Die Ungleichheit im Besitz gibt aber auch den Begüterten und Reichen die Gelegenheit zu vielfacher Tugend. Zwar werden sie nicht gedrängt, wie die Armen; sie müssen vom Geist des Glaubens sich drängen lassen und sich selber drängen; dann steht es aber auch bei ihnen, ihre Wege Schritt für Schritt mit Tugendübung zu bezeichnen. Wohlthun, Freigebigkeit, Mitleid, Opfersinn schmückt sie dann mehr, als Seide und Gold. Der Geist des Glaubens drängt sie aber umso stärker

dazu, weil sie wohl wissen, dass auch für sie das Wort des Heilandes gilt, welches nur auf Selbstverleugnung und Opfer hin die Anwartschaft auf das ewige Leben zusichert, und dass sie, was ihnen durch ihre Stellung und ihre Verhältnisse an Entzagung und Leid abgeht, durch Mitleid und opferwillige Nächstenliebe ersetzen müssen.

Da betreten wir das Gebiet der wahren christlichen Nächstenliebe, welche gerade durch die christlichen Wahrheiten und durch die Geheimnisse der christlichen Offenbarung über alle natürliche Menschenliebe hinaus geadelt und zum eigentlichen Heroismus hinaufgehoben wird. Zwar ist eine wirklich heroische Uebung der Nächstenliebe selten Pflicht. In den Heiligen der Kirche sehen wir dieselbe verwirklicht: da schauen wir eine Selbstdenkung zugunsten des Nächsten, welche bis zur vollständigen Entäußerung des eigenen Besitzes, ja bis zur opferfreudigsten Vernichtung der eigenen Persönlichkeit im Dienste des Mitmenschen geht. Allein der Keim eines wahrhaften Heroismus liegt im Wesen der christlichen Liebe. Wollte man sagen, sie schaue im Nächsten das eigene Ich, so würde damit zu wenig gesagt. Nein, so wie sie das eigene Ich in seinem Verhältnisse zu Gott und dem Gottmenschen anschaut und unendlich weit über das natürliche Verhältnis hinaushebt, so schaut sie auch im Nächsten, auch im Geringsten und Niedrigsten, einen Bruder Christi, einen Erlösten Christi, ja, im gewissen Sinne Christus selber an. „Was ihr dem Geringsten der Meinigen gethan habt, das habt ihr mir gethan“. In dieser Anschabung schon, wenn sie ernst und lebendig ist, liegt ein Heroismus der Unterwürfigkeit und Demuth des Geistes einbeschlossen; doch dieser muss ergänzt werden durch die praktische Bethätigung jener Anschabung. Eine lebendige Erfassung dieser Grundwahrheit unserer heiligen Religion löst die sociale Frage weit eingreifender, lindert die sociale Noth weit reichlicher, als nur die strengste und genaueste Erfüllung der allseitigsten Gerechtigkeit und aller Rechtsforderungen es zu thun vermag. Sie engt sich auch nicht ein in die Grenzen der Privatwohlthätigkeit. Sie schaut aus nach Mitteln und Wegen, um durch gemeinsames und öffentliches Eingreifen der allgemein und öffentlich gewordenen Noth zu steuern. Leo XIII. spricht in dem letzten Theile seines Rundschreibens von dieser socialen Thätigkeit der Arbeitgeber, und zwar in Verbindung mit den Arbeitern selber. „Endlich können in dieser Angelegenheit die Lohnherren und die Arbeiter selbst sehr viel thun, durch Maßnahmen und Einrichtungen nämlich, welche den Nothstand möglichst heben und die eine Classe der anderen näher bringen.“ Der heilige Vater geht dann auf die verschiedenen Vereine ein zur Unterstützung und Hilfe der Arbeiter, zum Schutz der Jugend und der Schwachen. Dass er einen erheblichen Theil dieser Arbeit von den Arbeitgebern geleistet zu sehen wünschte, dürfte sattsam daraus hervorgehen, weil er bei dem ganzen Abschnitt über das Vereinswesen zugunsten der Arbeiterwelt es in den Vordergrund stellt, dass auf diese Weise auch die Arbeitgeber ein lohnendes Feld vorfinden, auf welchem

sie ihre Thätigkeit zur Besserung der sozialen Lage entfalten könnten. „In einer Zeit wie die uns'ige“, heißt es dann weiter, „mit ihren geänderten Lebensgewohnheiten können natürlich nicht die alten Innungen in ihrer ehemaligen Gestalt wieder ins Leben gerufen werden; die neuen Sitten, der Fortschritt in Wissenschaft und Bildung, die gesteigerten Lebensbedürfnisse, alles stellt andere Anforderungen. Aber es ist nothwendig, das Corporationswesen unter Beibehaltung des alten Geistes, der es belebte, den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen. Sehr erfreulich ist es, dass in unserer Zeit mehr und mehr Vereinigungen jener Art entstehen, sei es, dass sie aus Arbeitern allein, oder aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammen sich bilden, und man kann nur wünschen, dass sie an Zahl und innerer Kraft zunehmen.“

Es wäre gewiss eine vor Gott und den Menschen verdienstliche Aufgabe, wenn die Arbeitgeber selbst ihre Beihilfe leisten würden, zur genossenschaftlichen Organisierung der Arbeit, wenn sie, sei es auch mit Verzicht auf ihren grösseren Vortheil, den berechtigten Vortheil der Arbeiter in die Hand nähmen, zur gütlichen Schlichtung eintretender Zwistigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen schon zum Voraus Organe schafften, nicht um die Menge zu beherrschen, sondern um ihrem wahren Wohle zu dienen.

Als Christen haben wir in allem ein Vorbild an Christus. Er, obgleich nach bestem Recht Herrscher und König des Weltalls, kam in die Welt, nicht um zu herrschen und bedient zu werden, sondern um zu dienen. Was er bis zum äußersten Heroismus und bis zum göttlichen Uebermaß gethan hat, soll jeder in seiner Stellung wenigstens bis zum Vollmaß strenger Pflicht und darüber hinaus nach dem Antriebe des inneren Eifers vollführen. Dann wird die menschliche Gesellschaft zu einem wahren moralischen Körper, in welchem die verschiedenen Stände und Classen und Berufe wie Glieder harmonisch eingefügt sind. Dann wird sich immer mehr bewahrheiten, was der Apostel sagt: „Ein Körper sind wir in Christus, die einzelnen aber sind der eine des anderen Glieder“. (Röm. 12.) Bedeutungsvoll heißt es: in Christus ein Körper. Außer Christus und seiner Kirche wird das nie Wahrheit. Wir werden uns freilich noch wohl lange auf eine Annäherung an das christliche Ideal beschränken müssen. Aber diese Annäherung soll und muss erstrebt werden. Wo auf anderem Grunde sozialer Ausgleich, sozialer Friede erstrebt wird, da trägt das sonst bestgemeinte Bestreben den Todeskeim in sich. Es bleibt allseitig, auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, wahr: Entweder Verchristlichung der menschlichen Gesellschaft, oder unabwendbarer Sturz und Untergang.